

## TOP 42:

---

### Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Drucksache: 456/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates der Europäischen Union vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Die Verordnung legt Parameter für den Gehalt an radioaktiven Substanzen fest, bei deren Überschreitung die zuständigen Landesbehörden zu prüfen haben, ob ein Handeln erforderlich ist und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen einzuleiten sind. Ferner enthält die Verordnung Konkretisierungen, wie zum Beispiel zu den Referenzaktivitäts-Konzentrationen, den Nachweisgrenzen der relevanten Radionuklide und den Überwachungshäufigkeiten. Zudem wird ein Rahmen für eine geeignete nationale Monitoringstrategie vorgegeben.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 28. November 2015 erfolgen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

So soll die Anzeigepflicht für Unternehmen und sonstiger Inhaber von zentralen und dezentralen Wasserwerken, die bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vornehmen, die Einfluss auf den Gehalt an radioaktiven Stoffen in Trinkwasser haben können, gestrichen werden. Zur Begründung wird zum einen ausgeführt, die aktuelle Fassung der Trinkwasserverordnung sehe bereits eine entsprechende Anzeigepflicht vor. Zum anderen ergebe sich aus der umzusetzenden EU-Richtlinie nicht die Notwendigkeit der Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss einige redaktionelle Änderungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 456/1/15** zu entnehmen.